



Integrationszulagen

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 2 Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz vom 02.05.2006

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.6.7

Entscheid des Freiburger Kantonsgerichts vom 19.09.2014/ KGE 605 2014 31/32

Entscheid des Freiburger Kantonsgerichts vom 24.02.2015/ KGE 605 2015 18

Erläuternder Bericht vom 4. Juli 2016 zur Teilrevision der Richtlinien für die Bemessung gemäss Sozialhilfegesetz (SHG).

Grundsatz

Eine nicht erwerbstätige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, erhält eine Integrationszulage, wenn sie einen spezifischen Schritt zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung unternommen hat. Diese Zulage kann auf zwei Arten erfolgen:

- Eine Person, die an einer anerkannten SEM, und somit an einer Massnahme zur sozialen Eingliederung (SEM) im Rahmen eines Eingliederungsvertrags gemäss Artikel 4 Abs. 5 SHG teilnimmt, erhält monatlich eine **Integrationszulage von 250 Franken.**

oder

- **Eine Person, die einen spezifischen Schritt zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung unternommen hat (die sich besonders bemüht hat), aber nicht an einer SEM teilgenommen hat, erhält eine monatliche Integrationszulage von 100 Franken, um ihre Chancen der sozialen und/oder beruflichen Integration zu erhalten und zu fördern.**

Nach dem Prinzip Leistung-Gegenleistung der SKOS wird von allen Sozialhilfeempfängern ein aktiver Minimaleinsatz im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet, der ihre Notlage verbessert oder überwindet (bspw. Einschreibung RAV). Um den Anreiz dieser Integrationszulage zu verstärken, wird der Betrag in der Folge nur bei der Anerkennung besonderer Bemühungen gewährt.

Diese Integrationszulage von monatlich 100 Franken wird gewährt, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- >Der Schritt (die Bemühung) verfolgt ein Ziel der sozialen und/oder beruflichen Integration, welcher mit dem Sozialarbeiter oder der Sozialkommission für eine bestimmte Zeit vereinbart wird.
- > Die verlangte Bemühung geht über den aktiven Minimaleinsatz hinaus und zeigt ein klares Engagement der Person im Hinblick auf ihre Integration.
- >Die Bemühung wurde unternommen und ist kontrollierbar.

Ein spezifischer Schritt (Bemühung) umfasst namentlich einen der folgenden Fälle:

- > Teilnahme an der Massnahme *Integrationspool+*
- > Absolvieren einer anerkannten Ausbildung oder eines Berufspraktikums
- > Absolvieren eines nicht berufsbezogenen Praktikums (ausserhalb SEM)
- > Teilnahme an Massnahmen der IV-Stelle (ohne Anspruch auf Taggeld)



- > Regelmässige Teilnahme an einer adäquaten, methodisch fundierten Therapie (bspw. Suchtbehandlung)
- > Ausüben einer Erwerbstätigkeit mit einem Monatslohn von weniger als 200 Franken
- > Teilnahme an einer vereinbarten ehrenamtlichen Tätigkeit

Es obliegt der Sozialkommission über sämtliche weiteren Schritte (Bemühungen) zu entscheiden, die den oben erwähnten Kriterien zur Förderung der sozialen und/oder beruflichen Integration entsprechen.

Jede Integrationszulage wird als situationsbedingte Leistung in Rechnung gestellt.

Hinweise

Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen nicht mehr als 850 Franken pro Monat und Haushalt betragen.

Eine Person kann einen einzigen materiellen Anreiz beziehen. Im Allgemeinen kommt der Einkommensfreibetrag vor der Integrationszulage.

Aus buchhalterischer Sicht ist der Zeitraum, in dem eine Person an einer SEM teilnimmt, von einem Zeitraum zu unterscheiden, in dem sie ordentliche materielle Hilfe (OMH) in Anspruch nimmt.

Ist die Person während des Zeitraums, der durch den Vertrag zur sozialen Eingliederung abgedeckt ist, krankgeschrieben (Vorlegen eines Arztzeugnisses), werden diese Tage unter SEM verbucht.

Im Falle eines freiwilligen Abbruchs der SEM ist nur der Zeitraum, in dem die Person tatsächlich an der SEM teilgenommen hat, als solcher zu verbuchen. Ab dem Tag, an dem die SEM aufgegeben wird, wird die materielle Hilfe als OMH verbucht.

Die Integrationszulage von 250 Franken wird nur ausbezahlt, wenn mindestens 15 SEM-Tage (effektive Tage) absolviert werden. Die Integrationszulage von 250 Franken wird nicht aufgeteilt.

Verfahren und Zuständigkeiten

Die Gewährung der minimalen Integrationszulage obliegt der Sozialkommission, welche die Gewährungsbestimmungen definiert (Ziele und Dauer).

Verweis

- > Freibeträge auf das Erwerbseinkommen
- > Soziale Eingliederungsmassnahmen
- > Rückerstattung der materiellen Hilfe